



HESSISCHER LANDTAG

13. 02. 2026

Kleine Anfrage

Sascha Herr (fraktionslos) vom 06.01.2026

Staatliche Meldestellen, internationale Verflechtungen und Grundrechtsschutz und Antwort

Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz

Vorbemerkung Fragesteller:

In der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage „Arbeitsweise und Verhältnismäßigkeit der Meldestelle „HessenGegenHetze“ im Lichte aktueller Vorgänge“ (Drucksache 21/2893) werden zentrale Aspekte der Tätigkeit der staatlich finanzierten Meldestelle dargestellt. Zugleich bleiben wesentliche Fragen zur politischen Verantwortung, zur externen Einbindung zivilgesellschaftlicher Akteure, zur Abgrenzung gegenüber missbräuchlicher Denunziation sowie zu möglichen Auswirkungen auf Meinungs- und Pressefreiheit unbeantwortet oder nur pauschal behandelt. Vor dem Hintergrund einer zunehmenden öffentlichen Kritik an staatlichen und staatlich geförderten Meldestrukturen, aktueller internationaler Vorgänge im Umfeld zivilgesellschaftlicher Akteure im Bereich der Bekämpfung digitaler Hasskriminalität – darunter Berichte über Einreiseverbote gegen Aktivisten der Organisation HateAid – sowie der in der Antwort selbst eingeräumten fehlenden Datengrundlagen zur Folgenabschätzung, besteht weiterer parlamentarischer Aufklärungsbedarf.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz und für den Rechtsstaat wie folgt:

- Frage 1 Welche zivilgesellschaftlichen Organisationen, Vereine oder Initiativen stehen derzeit in einem institutionellen, fachlichen oder informellen Austausch mit der Meldestelle „HessenGegenHetze“, soweit dies über die in der Antwort auf die Drucksache 21/2893 dargestellten internen Arbeitsabläufe hinausgeht?
- Frage 2 In welcher Form bestehen derzeit Kooperationen, Projektzusammenarbeiten oder regelmäßige Abstimmungen zwischen der Meldestelle „HessenGegenHetze“ und der Organisation HateAid, soweit der Landesregierung entsprechende Kontakte oder Austauschformate bekannt sind?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 1 und 2 gemeinsam beantwortet.

Die Anlauf- und Beratungsstelle bei Hass und Hetze im Netz steht anlassbezogen im Austausch mit dem Beratungsnetzwerk Hessen und HateAid.

Sie verweist auf das Hilfs- und Beratungsangebot von HateAid, sofern dies im Einzelfall zur Unterstützung der betroffenen Person angezeigt ist.

- Frage 3 Welche Kenntnisse liegen der Landesregierung über internationale Aktivitäten, Netzwerke oder politische Einbindungen von HateAid oder vergleichbaren zivilgesellschaftlichen Akteuren vor, mit denen staatliche Stellen in Hessen im Themenfeld der Bekämpfung digitaler Hasskriminalität in Berührung kommen?
- Frage 4 Wie bewertet die Landesregierung die bekannt gewordenen Einreiseverbote gegen Aktivisten der Organisation HateAid im Hinblick auf eine mögliche Zusammenarbeit staatlicher Stellen in Hessen mit dieser Organisation oder vergleichbaren Akteuren?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 3 und 4 gemeinsam beantwortet.

Zur Bekämpfung von Hass und Hetze im Internet hat die hessische Justiz im Jahr 2019 eine Kooperationsvereinbarung mit unterschiedlichen Akteuren geschlossen, darunter auch mit HateAid. Darüber hinaus sind #ichbinhier und Offen für Vielfalt – Geschlossen gegen Ausgrenzung, die Medienanstalt Hessen, die Universität Kassel sowie die Medienpartner Hessischer Rundfunk, Hit Radio FFH ebenfalls in die diesbezügliche Zusammenarbeit eingebunden. Mit der im Rahmen dieser Kooperation erstellten App „MeldeHelden“ wird den Bürgerinnen und Bürgern ein niedrigschwelliges Angebot an die Hand gegeben, um strafbare Äußerungen an die

Strafverfolgungsbehörden zu übermitteln. Zudem werden Kontakte zu den Opferberatungsstellen vermittelt. Im Rahmen der Kooperation liegen keine relevanten Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Die Einreiseentscheidungen anderer Staaten liegen außerhalb des Verantwortungsbereichs der Landesregierung.

- Frage 5 Welche rechtlichen und organisatorischen Vorkehrungen bestehen innerhalb der Meldestelle „HessenGegenHetze“, um über die in der Antwort auf die Drucksache 21/2893 dargestellten allgemeinen Verfahren hinaus sicherzustellen, dass eingehende Hinweise nicht missbräuchlich oder denunziatorisch verwendet werden?
- Frage 6 Welche Abgrenzungskriterien legt die Landesregierung zugrunde, um staatliche Meldestellen wie „HessenGegenHetze“ klar von historisch oder demokratietheoretisch belasteten Formen staatlicher oder staatsnaher Überwachung gesellschaftlicher Meinungsäußerungen zu unterscheiden?
- Frage 7 Wie stellt die Landesregierung zusätzlich zu den in der Antwort auf die Drucksache 21/2893 genannten Hinweisen sicher, dass die Tätigkeit der Meldestelle „HessenGegenHetze“ keinen abschreckenden Effekt auf die Ausübung der Meinungs- und Pressefreiheit entfaltet?
- Frage 9 In welcher Form werden innerhalb der Meldestelle „HessenGegenHetze“ Fehlmeldungen, Fehlbewertungen oder unbegründete Weiterleitungen dokumentiert und ausgewertet, soweit solche Verfahren über die bislang in der Antwort auf die Drucksache 21/2893 beschriebenen Abläufe hinausgehen?

Die Fragen 5 bis 7 sowie 9 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Landesregierung hat die Arbeitsweise in der Antwort unter anderem auf die Kleine Anfrage, Drucksache 21/2893, und auf die Große Anfrage, Drucksache 21/680, dargelegt. Die Anlauf- und Beratungsstelle bei Hass und Hetze im Netz nimmt keine verbindlichen rechtlichen Bewertungen vor und trifft keinerlei Entscheidungen über die Strafbarkeit von Äußerungen. Ihre Tätigkeit beschränkt sich auf eine unverbindliche Vorprüfung eingehender Hinweise anhand objektiver strafrechtlicher Tatbestandsmerkmale. Eine abschließende rechtliche Bewertung, insbesondere die Entscheidung darüber, ob ein strafbarer Inhalt vorliegt und ob Ermittlungen einzuleiten sind, obliegt ausschließlich den zuständigen Staatsanwaltschaften sowie im weiteren Verfahren den unabhängigen Strafgerichten. Die Anlauf- und Beratungsstelle selbst verfügt weder über Ermittlungs- noch über Eingriffsbefugnisse. Hinweise ohne strafrechtliche Relevanz werden nicht weiterverfolgt; personenbezogene Daten werden entsprechend den datenschutzrechtlichen Vorgaben gelöscht. Die Tätigkeit erfolgt ausschließlich auf Grundlage geltenden Rechts und unter strikter Beachtung der verfassungsrechtlich geschützten Meinungs- und Pressefreiheit.

- Frage 8 Welche konkreten Maßnahmen zur Erhöhung der Transparenz der Arbeitsweise der Meldestelle „HessenGegenHetze“ plant die Landesregierung vor dem Hintergrund der in der Antwort auf die Drucksache 21/2893 dargestellten Informationsdefizite?

Die Landesregierung hat die Arbeitsweise in der Antwort auf die Kleine Anfrage, Drucksache 21/2893, dargelegt. Vor diesem Hintergrund sieht die Landesregierung derzeit keine Informationsdefizite.

- Frage 10 Ob und in welchem Umfang plant die Landesregierung, die im Jahr 2025 durchgeführte Evaluation der Meldestelle „HessenGegenHetze“ ganz oder teilweise zu veröffentlichen?

Die Landesregierung hat darüber informiert, welche notwendigen Schritte und Weiterentwicklungsbedarfe auf Grundlage der Evaluation erkannt wurden.

Wiesbaden, 6. Februar 2026

Prof. Dr. Roman Poseck